

Gumbinner Kreisblatt.

Erkheint jeden Freitag
und kostet 3 Mt. jährlich.

Herausgegeben vom Königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Insertionspreis

für den ungesamten Teil verantwortlicher Redakteur,
Verleger und Drucker Jul. Hippel Nachf. Gumbinnen.

pro 3 gespaltene Zeile
oder deren Raum 15 Pf

Nr. 36

Ausgegeben Gumbinnen, den 6. September.

1913

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 619. Viehschenepolizeiliche Anordnung.

Meine landespolizeiliche Anordnung vom 5. Februar 1888 — betreffend die Beförderung von Wiederkäufern und Schweinen nach den Nordseehäfen — Amtsblatt pro 1888 — S. 51 — wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin, hiermit aufgehoben.

Gumbinnen, den 19. August 1913.

Der Regierungspräsident.

Nr. 620. Das Winterhalbjahr der **Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen W 3**, Tiergartenstraße 4 und Glogauerstraße 21 beginnt

Donnerstag, den 9. Oktober 1913.

Die Schule umfasst eine Haushaltungs-, eine Gewerbe-, eine Handels- und eine höhere Handelsschule, ferner ein Seminar zur Ausbildung von Handarbeits-, Koch-, Hauswirtschafts- und Gewerbeschullehrerinnen.

Sie bietet ferner allgemein bildenden Unterricht und Unterricht im Turnen und im Gesang.

Mit der Schule ist ein Pensionat verbunden.

Aufnahmen in die Handelsklassen und in die Seminare finden nur im Frühjahr statt.

Programme und nähere Auskunft sind durch die Vorsteherin der Schule, Fräulein Gertrud Fuhr, in Posen W. 3 Glogauerstraße 21 erhältlich.

Posen, den 20. August 1913.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreis Ausschusses.

Nr. 621. Im Monat **August 1913** sind folgende Jagdscheine erteilt worden:

a) Jahresjagdscheine

Landw. Franz Rothgänger-Nemmersdorf	gült. vom 1. 8. 1913
Student Robert Thiele-Gumbinnen	gültig vom 2. 8. "
Oberamtmann v. Lenski-Kampischkehmen	gült. vom 2. 8. "
Gutsbesitzer Wilhelm Köpp-Smilienhof	gültig vom 7. 8. "
Kaufmann Wilhelm Reil-Gumbinnen	gültig vom 9. 8. "
Besitzer Otto Heft-Gr.-Baitzchen	gültig vom 12. 8. "
Rittergutsbesitzer Runge-Augstapönen	gültig vom 14. 8. "
Gutsbesitzer Arno Blankenburg-Kl.-Wischteden	gültig vom 15. 8. "
Besitzer Fritz Lehmann-Mudupönen	gültig vom 15. 8. "
Besitzer Hermann Lemke-Jodzuhnen	gültig vom 16. 8. "
Leutnant Galle-Darkehmen	gültig vom 17. 8. "
Landw. Joh. Müller-Walterkehmen	gült. vom 22. 8. "
Oberleutnant v. Sydow-Gumbinnen	gültig vom 22. 8. "
Oberleutnant Meiger-Gumbinnen	gültig vom 25. 8. "
Besitzer Wilhelm Buschamies-Wannagupchen	gültig vom 25. 8. "
Lehrer Bretneisen-Grünhaus	gültig vom 26. 8. "
Wagenbauer Fritz Enderweit-Ruttuhnen	gült. v. 26. 8. "

Regierungssekr. Karl Wolff-Gumbinnen	gült. v. 27. 8. 1913
Kandidat Szaga-Königsberg	gültig vom 27. 8. "
Kassierer Eugen Buch-Gumbinnen	gültig vom 27. 8. "
Regierungs-Assessor Dr. Fuhrmann-Gumbinnen	gültig vom 27. 8. "
Mühlenbes. Karl Krieg-Kulligkehmen	gült. v. 28. 8. "
Administrator Heinz Sperling-Krauleidszen	gültig vom 29. 8. "
stud. iur. et. cam. Erich Weiß-Gumbinnen	gültig vom 29. 8. "
Besitzer Johann Kubilles-Verwischkehmen	gültig vom 29. 8. "
Oberleutnant Fritz Heinrich-Gumbinnen	gült. v. 29. 8. "
Regierungs-Supernumerar Rudzweit-Gumbinnen	gültig vom 30. 8. "
Rentier Koloff-Gumbinnen	gültig vom 30. 8. "
Landwirt Otto Szidat-Ködszen	gültig vom 31. 8. "

b) Unentgeltliche Jagdscheine

Oberförster Renne-Lzullkinnen	gültig vom 7. 8. "
Förster Willgeroth-Rohy	gültig vom 7. 8. "
Förster Schöpe-Wilpischen	gültig vom 7. 8. "
Förster Danielowski-Mittenwalde	gültig vom 7. 8. "
Förster Wolf-Carlswalde	gültig vom 7. 8. "
Forstassessor Paase-Rohrfeld	gültig vom 7. 8. "
Hilfsjäger Pitt-Lzullkinnen	gültig vom 7. 8. "
Hilfsjäger Krause-Rohrfeld	gültig vom 7. 8. "
Hilfsjäger Malende-Wilpischen	gültig vom 7. 8. "
Forstassessor Leers-Gut Rohrfeld	gültig vom 7. 8. "
Regierungs- und Forstrat Hassenstein-Gumbinnen	gültig vom 14. 8. "
Förster Fleischer-Bötischkehmen	gültig vom 23. 8. "

Gumbinnen, den 2. September 1913.
Der Landrat.

Nr. 622. Ausfertigung von Wandergewerbescheinen für 1914.

Mit Bezug auf die Bestimmungen in der Gewerbeordnung und die im Amtsblatt für 1899 — Beilage zu Stück 20 — abgedruckte Ministerialanweisung vom 22. März 1899 zur Ausführung des Titels III der Gewerbeordnung mache ich folgendes bekannt:

Die Gewerbetreibenden, die Wandergewerbescheine für das Jahr 1914 zu erhalten wünschen, haben ihre Anträge baldigst bei den zuständigen Amtsvorstehern unter Vorlegung des diesjährigen Gewerbescheines und einer in Visitenkartenformat hergestellten unaufgezogenen Photographie anzubringen. Die Photographie muß ähnlich und gut erkennbar sein, eine Kopfgröße von mindestens 1,5 Zentimeter haben und darf in der Regel nicht älter als 5 Jahre sein.

Die Herren Amtsvorsteher haben Vor- und Zunamen der dargestellten Person auf der Rückseite der Photographie sofort zu vermerken.

Personen, die einen Wandergewerbeschein noch nicht gehabt haben, müssen bei dem Antrag dem Amtsvorsteher ein Führungsattest ihrer Ortsbehörde vorlegen. Die rechtzeitige Erteilung des Wandergewerbescheines, d. h. dessen Aushändigung noch vor dem 1. Januar 1914 ist nur zu erwarten,